



Anerkennung des Trägers "s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 15.09.2010 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII, danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ wurde im Jahr 1996 gegründet. 1997 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der Verein „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ hat derzeit 133 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen (Anlage 3).

Der Verein gibt in seiner Satzung als Vereinszweck Folgendes an:

- Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,
- Unterstützung der Schulverwaltung bei Verhandlungen, die dem Wohle der Schule dienen, beim Kultusministerium und den vorgesetzten Schulverwaltungsbehörden, beim Schulträger und seinen Verwaltungsorganen sowie sonstigen Behörden,
- Unterstützung der Schule und der Schüler bei kulturellen Veranstaltungen (z. B. Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalt) im Rahmen seiner Möglichkeiten,
- Unterstützung, Organisation und Förderung der „Gesunden Schule“, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Geldmittel (Mitgliedsbeitrag, Land- und Stadtzuschüsse und Spenden),
- die durch Veranstaltungen erzielten Überschüsse können der Schule als Fördermittel im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden.

Seit 01.04.2009 ist durch den Verein „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ eine Schulsozialarbeiterin angestellt. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst deren Tätigkeit.

Die Stadt Reutlingen ist über den Antrag des Vereins auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „s'Hermännle, Förderverein der Hermann-Hesse-Realschule e. V.“ sind keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden.

Der Verein gewährleistet jedoch durch die Anstellung einer Fachkraft für die Schulsozialarbeit die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe. Der Verein wurde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gem. § 75 SGB VIII über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII informiert und hat die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.